

Nur elektronisch

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ministerium für Infrastruktur und Justiz Regierungsgebäude Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684 9490 Vaduz

Per E-Mail an: justiz@regierung.li

Schaan, 6. Dezember 2022

ERGÄNZTE Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderungen des PGR, des NotarG, der RSO und des E-GovG

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Regierungsrat

Die Liechtensteinische Notariatskammer ergreift hiermit die Gelegenheit, im Sinn der Einladung der Regierung zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) und der E-Government-Gesetzes (E-GOVG), LNR 2022-1272, rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Zu Art. 118 Abs. 2 PGR:

Es wird begrüsst, dass neben den Repräsentanten auch Notaren und Notariatssubstituten eine Befugnis, aber keine Verpflichtung, zur Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister eingeräumt werden soll.

Zu Art. 177 Abs. 5a PGR:

Es wird begrüsst, dass in Umsetzung des Art. 13g Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 grundsätzlich zugelassen wird, dass gesellschaftsrechtliche Beschlüsse auch mittels audiovisueller Videokommunikation zwischen den Parteien oder deren Vertretern und dem Notar beurkundet werden können, ohne dass die Parteien bzw. deren Vertreter vor dem Notar persönlich erscheinen müssen.



Zu Art. 953 Abs. 5 PGR:

Es wird begrüsst, dass in Umsetzung der Erweiterung des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zusätzliche Einträge des Handelsregisters über eine öffentlich zugängliche Informationsplattform gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden, insbesondere zu Gegenstand bzw. Zweck, die Mitglieder der Verwaltung sowie die Art der Ausübung der Vertretung. Es wird angenommen, dass dies auch für historische Einträge gilt, wie dies für die bestehenden Einträge gemäss Art. 953 Abs. 5 i.d.g.F. der Fall ist.

Zu Art. 963 Abs. 4a PGR:

In Umsetzung des Art. 13b Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2017/1132 soll bei Verdacht, dass der anmeldenden Person die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit fehlt oder dass es ihr an der Vertretungsbefugnis mangelt, das Amt für Justiz "ausnahmsweise" deren physische Anwesenheit verlangen können. Gleiches soll bei einem Verdacht auf Identitätsmissbrauch oder Identitätsfälschung gelten.

Es erschliesst sich nicht ganz, weshalb anstelle der in der Richtlinie gewählten Wendung "nur im Einzelfall" im Zuge der Umsetzung der Begriff "ausnahmsweise" bevorzugt wird, zumal sich auch an anderen Stellen des PGR die Wendung "im Einzelfall" findet. Das gilt zwar auch für "ausnahmsweise", jedoch sollte aus Gründen der Rechtssicherheit den Richtlinientext übernommen werden oder zumindest Einheitlichkeit herrschen.

Zu Art. 49a Abs. 2 NotarG:

Die Bestimmung soll verschiedene elektronische Mittel vorsehen, durch welche der Notar die Identität der Parteien bzw. ihrer Vertreter im Zusammenhang mit der Beurkundung mittels Videokommunikation vornehmen kann. Dem Vernehmlassungsbericht ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um eine demonstrative Aufzählung handelt. Das ergibt sich so nicht aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext. Die Notariatskammer schlägt daher in formaler Hinsicht vor, den demonstrativen Charakter der Aufzählung mit der Einfügung der hierfür gebräuchlichen Wendung "insbesondere" klarzustellen.

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt das virtuelle Pendant zur Identifizierung physisch präsenter Parteien bzw. ihrer Vertreter gemäss Art. 27 Abs. 1 Satz 1 NotarG dar. Demnach wird die Identität von natürlichen Personen durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, insbesondere eines Reisepasses, festgestellt. Die Standesrichtlinien der Notariatskammer sehen in Punkt 10.5 dazu vor, dass bei Personen, die der Notar bereits einmal anhand eines amtlichen Lichtbildausweises identifiziert hat, der Verweis des Notars im Akt auf die konkrete frühere Identifikation ausreicht. Hintergrund ist, dass Art. 27 Abs. 1 Satz 1 NotarG wohl so zu verstehen ist, dass die Identifikation durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nur beim erstmaligen Beurkundungsvorgang erforderlich ist. Die



natürliche Person bleibt bei weiteren Vorgängen die gleiche; neuerliche Identifikationen würden einen unnötigen Leerlauf und Aufwand erzeugen.

Eine Kopie des jeweiligen Identifizierungsmittels ist gemäss Standesrichtlinien zum Akt des Notars zu nehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass es auch einem Dritten, etwa bei Verhinderung des Notars, leicht möglich sein soll, die Identifizierung nachzuvollziehen.

Die Notariatskammer ist der Auffassung, dass mit der Möglichkeit, bereits identifizierte Personen nicht neuerlich identifizieren zu müssen, den Anforderungen aus der Praxis gerecht würde; dies unabhängig davon, ob die Identifizierung einer physischen anwesenden Person stattfand oder auf elektronischem Wege.

Es wird daher angeregt, nachstehende Ergänzung zu Art. 27 Abs. 2 Satz 1 und zum Vorschlag des Art. 49a Abs. 2 aufzunehmen:

Wurde die Identität einer natürlichen Person in der Vergangenheit bereits im Sinn des Absatz 1 (bzw. Absatz) festgestellt, ist es ausreichend, wenn der Notar die Identität durch andere geeignete Massnahmen feststellt und dies unter Hinweis auf die ursprüngliche Identifikation in seinen Akten vermerkt.

Im Bericht und Antrag sollte sodann aufgenommen werden, dass insbesondere der Rückgriff auf die eigene Erinnerung eine andere geeignete Massnahme der Identitätsfeststellung ist.

Zu Art. 49a Abs. 3 Satz 1 NotarG:

Mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in den Art. 49a bis 49f NotarG soll die begrüssenswerte Möglichkeit geschaffen werden, dass der Notar Beurkundungen und Beglaubigungen auf elektronischem Wege vorzunimmt. Damit verbunden sind Regelungen dazu, wie vom Grundsatz der bislang strikt gehandhabten Verpflichtung zur physischen Präsenz der Parteien bzw. ihrer Vertreter vor dem Notar (Art. 33 NotarG i.d.g.F) abgewichen wird.

Alle Parteien bzw. deren Vertreter sollen nach Satz 1 ununterbrochen entweder physisch vor dem Notar anwesend oder mit dem Notar und den anderen Parteien bzw. deren Vertretern unter Nutzung des Videokommunikationssystems nach Abs. 1 während des gesamten Beurkundungsvorgangs in Echtzeit verbunden sein müssen.

Hiermit wird vom zitierten Grundsatz der physischen Präsenz abgegangen. Für die Erstellung einer Urkunde über Versammlungsbeschlüsse findet sich schon bislang eine Ausnahme in Art. 37 Abs. 1a NotarG (eingefügt mit LGBI. 2022 Nr. 231), welche durch die Einführung der Möglichkeit von Beurkundungen und Beglaubigungen auf elektronischem Weg obsolet würde und entfallen kann (sh. Erläuterungen zu Art. 37 Abs. 1a NotarG).



Aus legistischer Sicht und zum leichteren Verständnis für die Anwender des NotarG wird vorgeschlagen, dem Anwesenheitsgrundsatz in Art. 33 NotarG, der sich im allgemeinen Teil über Beurkundungen findet, die Einschränkung anzufügen "... sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt".

Sonstige Anregungen

Die Notariatskammer regt aufgrund entsprechenden Austauschs mit ihren Mitgliedern und vorherrschender Unsicherheit mit Blick auf die sonstigen Bestimmungen des NotarG wie folgt an:

Zu Art. 42 Abs. 1 NotarG

Art. 42 Abs. 1 NotarG definiert die Beglaubigung einer Unterschrift als "Bescheinigung des Notars, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift in seiner Anwesenheit angebracht oder ihm gegenüber als die eigene anerkannt hat".

Die grammatikalische Interpretation des Wortlauts führt ob der Wortfolge wohl eher dazu, dass auch der zweite Tatbestand, die Anerkennung einer Unterschrift als die eigene, in Anwesenheit des Notars erfolgen muss. Der Gesetzgeber könnte aber auch geregelt haben wollen, dass nur beim ersten Tatbestand, der Anbringung der Unterschrift, die Anwesenheit des Notars erforderlich ist, nicht aber beim zweiten Tatbestand. Diese Auslegung würde schon nach geltendem Recht die Anerkennung einer Unterschrift als die eigene ohne Anwesenheit des Notars erlauben, also im Wege einer Fernbeglaubigung, etwa über Videokonferenz. Die Notariatskammer steht aber klar auf dem Standpunkt, dass eine solche Auslegung aktuell nicht zulässig ist, weil weder im Notariatsgesetz, noch in den entsprechenden Standesrichtlinien vorgesehen ist, wie in einem solchen Fall die Identifikation der diejenigen Personen erfolgen soll, die gegenüber dem Notar die geleistete Unterschrift als die ihrige anerkennt. Es gibt hier eine Reihe von Rechtsunsicherheiten, die auch abstrakte Missbrauchspotenziale beinhalten. Nichtsdestotrotz sollte nun im Rahmen der Novellierung eine Klarstellung erfolgen.

Bericht und Antrag liefern hierzu keine Erklärung (BuA 2019/37, 82).

Das österreichische Pendant in § 79 Abs. 1 Ziff. 4 Notariatsordnung (NO) ist seit der Stammfassung RGBI. Nr. 75/1871 ähnlich formuliert und lässt aus Sicht der Notariatskammer die gleichen Interpretationsmöglichkeiten zu.¹ In der betreffenden Kommentierung von Wagner/Knechtel,

¹ Dort heisst es: "Der Notar kann die Echtheit einer händischen Unterschrift (firmenmäßigen Zeichnung) oder eines Handzeichens auf einer Papierurkunde beziehungsweise die Echtheit einer elektronischen Signatur (firmenmäßigen Zeichnung) auf einer elektronisch errichteten Urkunde beurkunden, wenn die Partei 1. (...) 4. sie (sic) die Unterschrift oder das Handzeichen beziehungsweise

Notariatsordnung, 6. Aufl., heisst es, Gegenstand einer sog. Legalisierung müsse eine persönliche Wahrnehmung des Notars sein. Das sei entweder der Vorgang der Unterschriftsleistung vor dem Notar oder die Parteienerklärung diesem gegenüber, mit der sie sich zur Echtheit der Unterschrift bekennt. Demzufolge muss, zumindest nach dem Verständnis der Notariatskammer, in Österreich die Anerkennung der Unterschrift als die eigene nicht "vor dem Notar", sprich in dessen Anwesenheit, erfolgen.

Es wäre dem Rechts- und Geschäftsverkehr mit Blick auf allfällige Standeswidrigkeit dienlich, in Art. 41 Abs. 1 NotarG eine Klarstellung vorzunehmen. Diese erscheint auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber nun generell elektronische Dienstleistungen des Notars erlauben möchte als sinnvoll. Eine solche könnte wie folgt aussehen:

- 1) Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift in seiner Anwesenheit
- a) angebracht oder
- b) ihm gegenüber als die eigene anerkannt hat.
- 2) Im Fall des Abs. 1 lit. b ist eine persönliche Anwesenheit der Person, die ihre Unterschrift als die eigene anerkennt auch dann gegeben, wenn der Notar oder Notariatssubstitut unter Nutzung des Videokommunikationssystems bei der Erklärung in Echtzeit verbunden sind.
- 3) Im Fall des Vorgehens nach Abs. 1 lit. b ist der Notar bzw. Notariatssubstitut verpflichtet, die Identität der Person zweifelsfrei festzustellen und dies in seinen Akten zu notieren.

alternativ:

- 1) Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die unterzeichnende Person die Unterschrift
- a) in seiner Anwesenheit angebracht oder
- b) ihm gegenüber als die eigene anerkannt hat.

Die Notariatskammer schlägt vor, die Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass beim Beglaubigungsvorgang nach Art. 42 Abs. 1 NotarG nur die Anbringung einer Unterschrift in Anwesenheit des Notars erfolgen muss. Für die Anerkennung einer Unterschrift als die eigene sollte dies nicht erforderlich sein, sodass eine Form der Fernbeglaubigung erlaubt ist. Dass auch bei einer solchen allenfalls eine Identifizierung nach Art. 27 Abs. 2 NotarG erforderlich ist, stellt Art. 42 Abs. 2 NotarG bereits jetzt klar.

Zu Art. 27 Abs. 2 NotarG:

die Signatur vor dem Notar setzt oder ausdrücklich anerkennt, dass die Unterschrift oder das Handzeichen oder die Signatur von ihr stammt."

Der Notar prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen und die Vertretungsbefugnis von Vertretern sorgfältig. Sonstige Vertretungsbefugnisse, also solche, die nicht durch die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, einer Amtsbestätigung, eines beglaubigten vergleichbaren ausländischen Dokuments oder eines Auszugs eines amtlichen Registers in elektronischer Form feststellbar sind, werden gemäss Art. 27 Abs. 2 Notarg i.d.g.F. durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden beglaubigten Vollmacht festgestellt.

Dies ist strenger als für die Urkundsperson beim Landesgericht oder beim Amt für Justiz geregelt, wonach Bevollmächtigte eine auf das betreffende Geschäft lautende Vollmacht, die nicht beglaubigt sein muss, vorzuweisen haben (Art. 82 Abs. 3 RSO). Die unterschiedliche Handhabung wird damit begründet, dass dem Notar im Zusammenhang mit Beurkundungen weitergehende Möglichkeiten eingeräumt würden, als sie für das Fürstliche Landgericht oder das Amt für Justiz aufgrund der Rechtssicherungs-Ordnung bestünden. Ein Notar sei beispielsweise auch befugt, Urkunden nach ausländischem Recht und in der entsprechenden ausländischen Sprache zu erstellen, sofern er die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfülle (BuA 2019/37, 61).

Die unterschiedlichen Anforderungen bei sonstigen Vertretungsbefugnissen benachteiligt die Notare im Verhältnis zu Urkundspersonen berufener Amtsstellen.

Die Notariatskammer sieht hierin eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung des Berufsstands der Notare und schlägt vor, das Erfordernis der Vorlage einer beglaubigten Vollmacht auf jene Fälle von Beurkundungen zu beschränken, die nicht auch vom Fürstlichen Landgericht oder vom Amt für Justiz aufgrund der Rechtssicherungs-Ordnung vorgenommen werden dürften. Eine Lösung könnte wie folgt aussehen:

(2) Sonstige Vertretungsbefugnisse werden durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden Vollmacht festgestellt. Sofern eine Beurkundung betroffen ist, die nicht aufgrund der Rechtssicherungs-Ordnung vorgenommen werden kann, muss die Vollmacht beglaubigt sein.

Die mit E-Mail vom 5. Dezember 2022 eingereichte Stellungnahme wird durch vorliegende Stellungnahme <u>ersetzt</u>.

Mit freundlichen Grüssen

für den Vorstand der Liechtensteinischen Notariatskammer

(Nicolas Reithner)